

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 28.02.2020

Nr.: 3

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 14 Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Jerichower Land 44
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 15 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung „Hort der Gemeinde Möser“ 47
 - 16 2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 01.08.2015..... 48
 - 17 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Einheitsgemeinde Biederitz..... 51
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 18 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Wohngebiet „An den Reepen“ der Gemeinde Elbe-Parey im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i. V. m. § 13a BauGB 52
 - 19 Bekanntmachung des Beschlusses BV/014/2020 über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Möser und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) 53

- 20 Bekanntmachung über die 2. öffentlichen Auslegung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser.....53
- 21 Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Kader- Schleuse“ der Stadt Jerichow im OT Kader-Schleuse.....54
- 22 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den 2. Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Neue Häuser“ OT Schlagenthin56
- 23 Ortsübliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow des Erörterungstermins im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für den HWSB Deichrückverlegung bei Klietznick ..57
- 24 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Beteiligung der Öffentlichkeit des erarbeiteten integrierten gemeindlichen Entwicklungskonzeptes (IGEK) für 2020-203057
- 25 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 03/2020 GR Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 16 „Nördlich der Bahnhofstraße“ Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch58
- 26 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 05/2020 GR Auslegung Entwurf 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 34/2012 „Breitscheidstraße Teil 1“ Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge60
- 27 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 04/2020 GR Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 50/2019 „Südlich des Parkweges“ Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge62
- 28 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 06/2020 GR Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 38/2017 „Breitscheidstraße Teil 2“ Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge.....64

<p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>C. Kommunale Zweckverbände</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>29 Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2020 66</p> <p>30 Amtliche Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes „Im Bürger Land“ 67</p> <p>31 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Wasserversorgungsverbandes „Im Bürger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2020 .. 70</p> <p>32 Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Möckern 71</p> <p>33 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2020 74</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>D. Regionale Behörden und Einrichtungen</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>34 Mitteilung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation zu der Aktualisierung der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Brettin 75</p> <p>35 Offenlegung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation zu der Aktualisierung des Gebäudebestandes, Mitteilung der Aktualisierung</p>	<p>der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Kade.....76</p> <p>36 Offenlegung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation zu der Aktualisierung des Gebäudebestandes, Mitteilung der Aktualisierung der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Schermen78</p> <p>37 Offenlegung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation zu der Aktualisierung des Gebäudebestandes für den Bereich der Gemarkung Leitzkau und Mitteilung der Aktualisierung der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Leitzkau, Leitzkau-West und Leitzkau-Nord80</p> <p>38 Offenlegung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation zu der Aktualisierung des Gebäudebestandes, Mitteilung der Aktualisierung der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Nedlitz82</p> <p>39 Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 12.02.2020 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark zum freiwilligen Landtausch in Lübars.....83</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>40 Einladung Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt zur Bürgerinformationsveranstaltung B 184 neu Ortsumgehungen Wahlitz - Menz - Königsborn - Heyrothsberge86</p> <p>E. Sonstiges</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>2. Sonstige Mitteilungen</p>
---	--

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

Landkreis Jerichower Land

**Verordnung
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen
im Landkreis Jerichower Land**

Auf der Grundlage des § 51 (1) Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 1 (1) Nr. 29 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 7. Mai 1994 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 28), wird für die Beförderung von Personen mit Taxen durch Taxiunternehmer mit Betriebsitz im Landkreis Jerichower Land folgende Verordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für Unternehmen, die Verkehr mit Taxen i. S. d. § 47 Abs. 1 PBefG betreiben und ihren Betriebssitz im Landkreis Jerichower Land haben.
2. Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 (4) PBefG ist das Gebiet des Landkreises Jerichower Land.

§ 2 Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt nach § 3 gilt für alle Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
2. Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann das Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt für die gesamte Wegstrecke frei vereinbart werden. Der Fahrgast ist vor Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, so gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgelegten Beförderungsentgelte.
3. Das Beförderungsentgelt ist vom Fahrgast nach Erledigung des Fahrauftrages in bar zu entrichten. Der Taxifahrer ist nicht zur Entgegennahme unbarer Zahlungsmittel verpflichtet. Der Taxifahrer kann vor Antritt des Fahrauftrages einen Betrag als Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen, wenn ein begründeter Anlass dazu besteht.
4. Jeder Taxifahrer ist verpflichtet, auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Name und Anschrift des Taxiunternehmens
 - b) amtliches Kennzeichen und Ordnungsnummer der Taxe
 - c) Höhe des Beförderungsentgeltes
 - d) Örtliche Bezeichnung der Abfahrts- und Ankunftsstelle
 - e) Datum und Unterschrift des Fahrers

§ 3 Taxentarife

Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus:

- a) Grundbetrag
- b) Entgelt für die Fahrstrecke (Kilometerpreis)
- c) Entgelt für die Wartezeit (Zeitpreis)
- d) Zuschläge
- e) Umsatzsteuersatz (z. Z. gültige Mehrwertsteuer)

Grundbetrag für jede Fahrt	4,00 Euro
Wartezeitentgelt je Stunde	22,00 Euro

Kilometerpreis je besetzt gefahrene Strecke	
1. bis 2. Kilometer	2,30 Euro
3. bis 10. Kilometer	1,70 Euro
ab dem 11. Kilometer	1,60 Euro

Zuschläge:

bei der Beförderung von mehr als 4 Personen in einem Großraumtaxi, einmalig	6,00 Euro
--	-----------

Der Fahrpreis ist der Gesamtwert für den Fahraufwand. In ihm ist der jeweils gültige Umsatzsteuersatz (Mehrwertsteuer) enthalten.

§ 4 Verwendung Fahrpreisanzeiger

1. Bei Fahrten mit Fahrtritt innerhalb des Betriebssitzes des jeweiligen Unternehmens darf der Fahrpreisanzeiger erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden. Es werden keine Anfahrtkosten berechnet.

2. Bei Bestellorten außerhalb der Betriebssitzgemeinde des jeweiligen Unternehmens kann eine angemessene Anfahrtspauschale berechnet werden, wenn das Fahrziel nicht zum Betriebssitz zurückführt.
3. Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem geeichten und einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Wegstrecke berechnet. Der Taxifahrer hat den Fahrgast darauf hinzuweisen. Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

§ 5

Bereitstellung von Taxen

Taxen dürfen im Landkreis Jerichower Land in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr nur auf den behördlich nach § 41 – Zeichen 229 Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxenständen der Betriebsgemeinde bereitgestellt werden. Das Bereitstellen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung nur in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr gestattet.

§ 6

Nichtbenutzung bestellter Taxen

Wird ein angefordertes Taxi aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so kann der Unternehmer die Bezahlung des Grundbetrages und der Wartezeit nach § 3 verlangen.

§ 7

Ausfall des Fahrzeuges

Wird eine Fahrt durch den Ausfall des Fahrzeuges, durch Verschulden des Taxifahrers oder durch Unfall unterbrochen und die Weiterfahrt erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zur Zahlung des Fahrgeldes nicht verpflichtet. Bereits gezahltes Fahrgeld ist zurückzuzahlen.

§ 8

Einsatz des Taxis als Mietwagen

Taxen dürfen nur als Mietwagen eingesetzt werden, wenn für das Fahrzeug eine Genehmigung durch den Landkreis Jerichower Land erteilt wurde (Doppelkonzession). Während des Einsatzes als Mietwagen ist das Taxenschild abzudecken oder abzunehmen und die Ordnungsnummer zu entfernen.

§ 9

Beförderungsbedingungen

1. Bei Taxen ist an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe ein nach außen und innen wirkendes Schild mit der vierstelligen Ordnungsnummer, welche die Genehmigungsbehörde erteilt hat, anzubringen.
2. Der Taxifahrer ist, falls erforderlich, verpflichtet, den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich zu sein. Seitens des Taxifahrers ist auf die Anschnallpflicht hinzuweisen.
3. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeugs unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Fahrer gestatten, das Gepäck auch anderweitig unterzubringen. Die Beförderung von Gegenständen, die über die Wagenumgrenzung hinausragt, ist ausgeschlossen.
4. Hund und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde, die Blinde begleiten und Rettungshunde mit Hundeführer auf dem Weg zum und vom Einsatzort, sind immer zu befördern. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird. Der Taxifahrer entscheidet in jedem Einzelfall (außer Blinden- und Rettungshunde) über die Mitbeförderung von Tieren.
5. Offensichtlich unter Alkohol oder unter sonstigen Rauschmitteln stehende Personen, bei denen zu erwarten ist, dass von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Taxifahrers oder der anderen Fahrgäste ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Für durch Fahrgäste verursachte Verunreinigungen hat dieser dafür aufzukommen.

6. Der Taxifahrer hat den kürzesten befahrbaren Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, der Fahrgast bestimmt einen anderen Weg.
7. In jedem Taxi ist eine Kopie dieser Verordnung mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast vorzuzeigen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen (BOKraft) nicht berührt.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 (1) Nr. 4 des PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Der Höchstbetrag der Geldbuße wird durch § 61 (2) bestimmt.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Landkreis Jerichower Land.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Jerichower Land tritt am 01.04.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Verordnung vom 16.10.2013 außer Kraft.
3. Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die festgesetzten Tarife zu eichen.

Burg, den 21.01.2020

gez. Dr. Steffen Burchardt
Landrat

Dienstsiegel

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

15

Gemeinde Möser

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung „Hort der Gemeinde Möser“

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgende Fassung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung „Hort der Gemeinde Möser“ vom 01.08.2015 wird wie folgt geändert:

1. In der Satzung wird das Wort „Personensorgeberechtigte/n“ durch das Wort „Sorgeberechtigte/n“ ersetzt

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Plätze in der Tageseinrichtung werden gemäß § 3 Abs. 7 KiFöG LSA nach den täglichen Betreuungsbedarf der individuellen Bedürfnisse der Eltern zur Verfügung gestellt.

3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

Der Träger der Tageseinrichtung kann den Betreuungsvertrag, mit einer Frist von 7 Tagen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:

1. nach vorheriger schriftlicher Mahnung
 - a. wenn Verstöße gegen diesen Betreuungsvertrag bzw. diese Satzung bekannt werden,
 - b. wenn gesetzliche Vorschriften die Änderung oder Aufhebung des Vertrages erfordern,
 - c. wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug (mit Fälligkeit laut Kostenfestsetzungsbescheid) geraten.
2. wenn der Ablauf des Hortalltages durch ein Kind erheblich negativ beeinflusst wird.
3. wenn 2 Wochen das Fernbleiben der Tageseinrichtung, ohne triftigen Grund, nicht schriftlich mitgeteilt wurde.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung „Hort der Gemeinde Möser“ tritt rückwirkend zum 01.01.2020 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 18.02.2020

gez. Bernd Köppen
Bürgermeister

- Siegel -

16

Gemeinde Möser

2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 01.08.2015

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgende Fassung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 01.01.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Kostenbeitragspflichtig sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in einer Tageseinrichtung innerhalb der Gemeinde Möser betreut werden.

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Kostenbeitrag ist nach der vereinbarten Betreuungsstunde zu staffeln.

3. § 2 Abs. 1, Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

Im Hort sollen die Betreuungsstunden, gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG LSA durch die Sorgeberechtigten während der Schulzeit und der Schulferien gewählt werden. Der Durchschnitt, aus der gewählten Betreuungszeit während der Schulzeit und der Schulferien bildet den Betreuungsumfang. Anhand des Betreuungsumfanges wird der Kostenbeitrag erhoben.

4. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut wird der Kostenbeitrag gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG LSA, in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Der Kindergeldanspruch ist durch die Vorlage des Kindergeldbescheides nachzuweisen.

5. § 3 wird folgender Abs. 2 eingefügt: (gültig ab 01.01.2020)

Kinder wechseln mit drei Jahren vom Krippenbereich in den Kindergartenbereich. Der Wechsel erfolgt immer zum 1. des Folgemonats des Geburtstages des Kindes.

Ausnahme bilden Kinder, deren dritter Geburtstag auf den ersten eines Monats fällt. Der Altersgruppenwechsel dieses Kindes erfolgt dann zum 1. des laufenden Monats.

6. § 3 Abs. 2 wird geändert in Abs. 3

7. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt

Die Sorgeberechtigten von Kindern, welche nicht in einer Tageseinrichtung auf dem Gebiet der Gemeinde Möser betreut werden, haben der Gemeinde Möser eine Abmeldebestätigung des Trägers der jeweiligen Einrichtung zu übersenden.

8. § 3 Abs. 3 wird geändert in Abs. 4

9. § 3 Abs. 4 wird geändert in Abs. 5 und der Wortlaut „2 Monate“ wird durch den Wortlaut „einen Monat“ ersetzt

10. § 4 Abs. 1 wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt

Kostenbeitragspflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Sie haften Gesamtschuldnerisch.

11. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt

Die Höhe des Kostenbeitrages wird den Sorgeberechtigten durch Bescheid mitgeteilt.

12. § 7c wird wie folgt neu gefasst:

c) für die Betreuung im Hort bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang

Kostenbeitrag ohne Schulferien:

- bis zu 4 Std. Schulzeit = 35,00 €
- bis zu 5 Std. Schulzeit = 49,50 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit = 63,50 €

Kostenbeiträge mit Schulferien:

- bis zu 4 Std. Schulzeit + 5 Std. Schulferien = 51,50 €
- bis zu 4 Std. Schulzeit + 6 Std. Schulferien = 56,00 €
- bis zu 4 Std. Schulzeit + 7 Std. Schulferien = 61,00 €
- bis zu 4 Std. Schulzeit + 8 Std. Schulferien = 66,00 €
- bis zu 4 Std. Schulzeit + 9 Std. Schulferien = 70,50 €

- bis zu 4 Std. Schulzeit + 10 Std. Schulferien = 75,00 €
- bis zu 5 Std. Schulzeit + 5 Std. Schulferien = 66,00 €
- bis zu 5 Std. Schulzeit + 6 Std. Schulferien = 70,50 €
- bis zu 5 Std. Schulzeit + 7 Std. Schulferien = 75,00 €
- bis zu 5 Std. Schulzeit + 8 Std. Schulferien = 75,00 €
- bis zu 5 Std. Schulzeit + 9 Std. Schulferien = 75,00 €
- bis zu 5 Std. Schulzeit + 10 Std. Schulferien = 75,00 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 5 Std. Schulferien = 75,00 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 6 Std. Schulferien = 75,00 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 7 Std. Schulferien = 75,00 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 8 Std. Schulferien = 75,00 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 9 Std. Schulferien = 75,00 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 10 Std. Schulferien = 75,00 €

13. § 7c „Kostenbeiträge für den Betreuungsumfang“ wird wie folgt neu gefasst: (gültig ab 01.01.2020)

c) für die Betreuung im Hort bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang

Kostenbeitrag ohne Schulferien:

- bis zu 4 Std. Schulzeit = 35,00 €
- bis zu 5 Std. Schulzeit = 49,50 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit = 63,50 €

Kostenbeiträge mit Schulferien:

- bis zu 4 Std. Schulzeit + 5 Std. Schulferien = 51,50 €
- bis zu 4 Std. Schulzeit + 6 Std. Schulferien = 56,00 €
- bis zu 4 Std. Schulzeit + 7 Std. Schulferien = 61,00 €
- bis zu 4 Std. Schulzeit + 8 Std. Schulferien = 66,00 €
- bis zu 4 Std. Schulzeit + 9 Std. Schulferien = 70,50 €
- bis zu 4 Std. Schulzeit + 10 Std. Schulferien = 75,50 €
- bis zu 5 Std. Schulzeit + 5 Std. Schulferien = 66,00 €
- bis zu 5 Std. Schulzeit + 6 Std. Schulferien = 70,50 €
- bis zu 5 Std. Schulzeit + 7 Std. Schulferien = 75,50 €
- bis zu 5 Std. Schulzeit + 8 Std. Schulferien = 80,00 €
- bis zu 5 Std. Schulzeit + 9 Std. Schulferien = 85,00 €
- bis zu 5 Std. Schulzeit + 10 Std. Schulferien = 90,00 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 5 Std. Schulferien = 80,00 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 6 Std. Schulferien = 85,00 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 7 Std. Schulferien = 90,00 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 8 Std. Schulferien = 94,50 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 9 Std. Schulferien = 99,50 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 10 Std. Schulferien = 104,00 €

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Die 2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 rückwirkend zum 01.08.2019 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Nummer 5 und 13 treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Möser, den 18.02.2020

gez. Bernd Köppen
Bürgermeister

- Siegel -

17

Einheitsgemeinde Biederitz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2020.

Aufgrund des § 100 der Kommunalverfassung LSA vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 21.11.2019 sowie am 20.02.2020 mit Beitrittsbeschluss folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen enthält, wird

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit dem | |
| | a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 14.562.600 EUR |
| | b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 14.166.100 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit dem | |
| | a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 13.266.800 EUR |
| | b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 12.732.500 EUR |
| | c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.362.300 EUR |
| | d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.928.200 EUR |
| | d) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 1.174.900 EUR |
| | e) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 1.124.600 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 580.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 5.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 375 v.H. |
| | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 465 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 420 v.H. |

§ 6

weitere Festsetzungen

Gemeinde Biederitz, den 21.02.2020

gez. Kay Gericke
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach 102 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung LSA zur Einsichtnahme

vom 02.03.2020 bis 12.03.2020 im Rathaus, Zimmer 35 öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 der Kommunalverfassung LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Jerichower Land am 15.01.2020 unter dem Aktenzeichen 15 01 60 / 2020 erteilt worden.

Gemeinde Biederitz, den 21.02.2020

gez. Kay Gericke
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

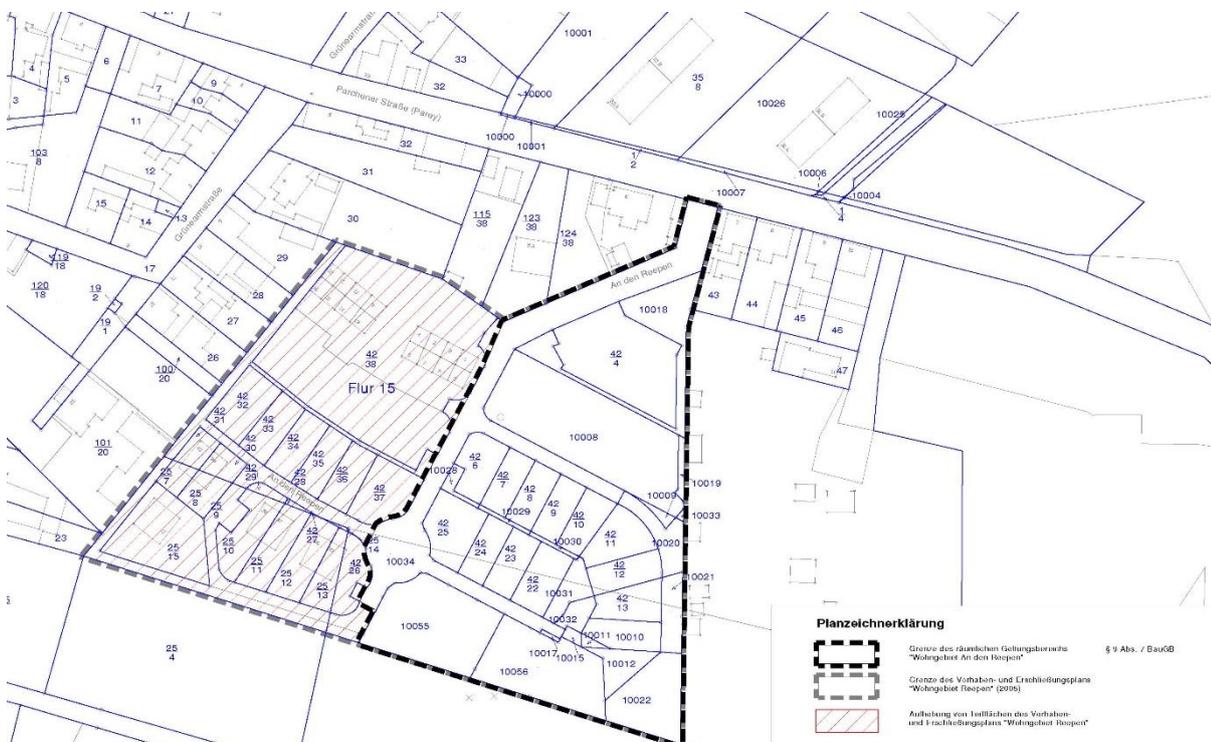
18

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Wohngebiet „An den Reepen“ der Gemeinde Elbe-Parey im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i. V. m. § 13a BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Wohngebiet „An den Reepen“ gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Gleichzeitig wird ein Teil des rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Wohngebiet „Reepen“ in der Fassung der 2. Änderung (April 2005) aufgehoben. Der Aufstellungsbeschluss BV/030/2019-2024 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Wohngebiet „An den Reepen“ befindet sich im Südosten des Ortsteils Parey und umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha. Der Bereich der Teilaufhebung des rechtskräftigen VEP umfasst eine Fläche von ca. 0,9 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die Aufstellung des Bebauungsplans zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen erfolgt gemäß § 13b BauGB. Folgende Verfahrensschritte werden gemäß § 13b i. V. m. § 13a BauGB nicht durchgeführt:
 Umweltprüfung und -bericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB
 Monitoring und Zusammenfassende Erklärung gemäß § 4c und § 10a BauGB
 die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Auslegungsdauer gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird gesondert bekanntgemacht.

Elbe-Parey, den 14.02.2020

gez. Golz
Bürgermeisterin

19

Gemeinde Möser

Bekanntmachung des Beschlusses BV/014/2020 über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Möser und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat auf seiner Sitzung am 18. Februar 2020 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Möser gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossenen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 mit dem Rechenschaftsbericht wird gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 03. März bis 17. März 2020 während der Sprechstunden zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, Zimmer 4, öffentlich ausgelegt.

Möser, den 19.02.2020

gez. Köppen
Bürgermeister

20

Gemeinde Möser

B e k a n n t m a c h u n g

über die 2. öffentliche Auslegung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 den Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „**Brunnenbreite II**“ gebilligt und die erneute Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“, die Begründung, der Umweltbericht und das schalltechnische Gutachten liegen

vom 09.03.2020 bis 09.04.2020

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Köppen
Bürgermeister

21

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Kader-Schleuse“ der Stadt Jerichow im OT Kader-Schleuse

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 den Beschluss (073/2019-2024) gefasst, den 2. Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Kader-Schleuse“ in der Fassung vom 03.02.2020 samt Begründung, Umweltbericht und dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu billigen und die erneute Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der betroffenen Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorzunehmen. Die Nachbargemeinden sind nach § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Mit dem vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien - Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgesetzt werden. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 10009 (teilweise), 10011 (teilweise), 10014 (teilweise), 10015 (teilweise), 104/1 (teilweise), 105/1 (teilweise) und 107/3 (teilweise) der Flur 6 in der Gemarkung Kade (Kader-Schleuse). Er befindet sich östlich der Ortslage Kader-Schleuse und wird im Norden durch den Elbe-Havel-Kanal, im Süden durch die Bahntrasse Berlin-Magdeburg und im Osten durch Wald begrenzt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 7,84 ha.

Im Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden zur Sicherung der Erschließung Teile der Flurstücke 10009, 10014 und 10015 in den Geltungsbereich einbezogen.

Weiterhin werden mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes folgende Zwecke und Ziele angestrebt: Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) als ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt.

Der 2. Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Kader-Schleuse“ samt Begründung, Umweltbericht und dem Vorhaben- und Erschließungsplan liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **09.03.2020** bis einschließlich **13.04.2020** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 110, Karl-Liebnecht-Straße 10, 39319 Jerichow, öffentlich während folgender Dienstzeiten:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung zu Jedermanns Einsicht aus.

Der 2. Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Kader-Schleuse“ samt Begründung, Umweltbericht und dem Vorhaben- und Erschließungsplan sind zusätzlich im Internet auf den Websites

<https://www.stadt-jerichow.de/seite/362037/bauleitplanung.html> und

<http://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html>
abrufbar.

Für Rückfragen steht das Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA, Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner, Telefon (033 62) 8 83 61-0, Fax (033 62) 8 83 61-59, E-Mail info@bk-landschaftsarchitekten.de zur Verfügung.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für den 2. Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Kader-Schleuse“ verfügbar:

Im Rahmen der Begründung mit Umweltbericht:

- Schutzgut Boden
Informationen zur Entstehung und Verbreitung der Böden, zu Bodentypen, zur Archivfunktion des Bodens, zur Bodenversiegelung, zur Vorbelastung der Böden, zur Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe und zur biotischen und abiotischen Funktion der Böden.
- Schutzgut Wasser
Informationen zu stehenden und fließenden Gewässern, zum Grundwasserkörper und zum Grundwasserflurabstand, zur Trinkwasserversorgung und zu Vorbelastungen durch Land- und Forstwirtschaft und den chemischen und mengenmäßigen Zustand.
- Schutzgut Klima/Luft
Informationen zu klimatologischen Daten
- Schutzgut Biotope, Flora und Fauna
Informationen zum Bestand an Biotoptypen im Plangebiet, zu Arten der Flora und Fauna und zu Vorbelastungen durch die anthropogen überprägte Landschaft.
- Schutzgut Landschaftsbild
Informationen zum Bestand an Landschaftsräumen und zu Vorbelastungen.
- Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit
Informationen zu Lärm-, und Staubimmissionen
- Kultur- und Sachgüter
Informationen zu potenziellen archäologischen Kulturdenkmälern.
- Schutzgebiete und -objekte
Informationen zu den umliegenden Schutzgebieten.

Im Rahmen bereits vorliegender Stellungnahmen:

Informationen und Hinweise zum Immissionsschutz, zum Denkmalschutz, zu Artenschutz und Landschaftsbild, zu Gewässern und deren Bewirtschaftung, zum Schutz des Grundwassers und zum Bodenschutz.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.



Räumlicher Geltungsbereich
(Sachsen-Anhalt-Viewer, © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2019)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum 2. Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Kader-Schleuse“ abgegeben werden. Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht

hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Jerichow, 19.02.2020

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

22

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den 2. Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Neue Häuser“ OT Schlagenthin

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.02.2020 den Beschluss gefasst, den 2 Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes „Neue Häuser“ im OT Schlagenthin der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow einschließlich der Begründung zu billigen und die erneute Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Die Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Neue Häuser“ OT Schlagenthin erfolgt nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im vereinfachten Verfahren.

Ziel der Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Neue Häuser“ OT Schlagenthin ist die Herbeiführung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Sie beinhaltet die Einbeziehung rückwärtig gelegener Grundstücksteile der Flurstücke 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 der Flur 6 von Schlagenthin. Damit soll die Grenze des Innenbereiches neu geregelt werden, so dass sich die auf dem Flurstück 36 bereits vorhandene Garage innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen befindet. Der räumliche Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplanes umfasst den bisher überbaubaren Innenbereich sowie einen Teil der rückwärtig gelegenen privaten Grünflächen Neue Häuser 7 bis 19 im Ortsteil Schlagenthin und wird im Osten durch die Kreisstraße K 1202, im Norden und Osten durch Waldflächen und im Süden durch bebaute Grundstücke begrenzt.

Da sich der räumliche Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplanes im Innenbereich des Ortsteiles Schlagenthin befindet und der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, wird gemäß § 13 Absatz 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen.

Der 2. Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes „Neue Häuser“ OT Schlagenthin und die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 09.03.2020 bis einschließlich 16.04.2020** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 110, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während folgender Dienstzeiten:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung zu Jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können gleichzeitig im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter <https://www.stadt-jerichow.de/seite/362037/bauleitplanung.html> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes „Neue Häuser“ OT Schlagenthin abgegeben werden.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss-Nr.: 075/2019-2014 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 19.02.2020

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

23

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für den HWSB Deichrückverlegung bei Klietznick

Für das vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft beantragte Planfeststellungsverfahren gemäß § 97a Abs. 2 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit den §§ 72 – 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird ein Erörterungstermin gem. § 73 Abs. 6 VwVfG durchgeführt.

Die Erörterung findet am Dienstag, den 24. März 2020 im Raum 170 des Landesverwaltungsamtes, Haus 2, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) statt.

Die Erörterung beginnt um 10:00 Uhr. Einlass ist ab 9:45 Uhr. Die Dauer der Erörterung erfolgt nach Bedarf.

Die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Planunterlagen haben vom 08.08.2019 bis 09.09.2019 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegen. Die Dauer und der Ort der Auslegung und die Frist, innerhalb der Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden konnten, wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Im Zuge des durchzuführenden Anhörungsverfahrens hat nun das Landesverwaltungsamt als zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde die dazu abgegebenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu diesem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben und den anerkannten Naturschutzverbänden zu erörtern.

Mit der Durchführung des Erörterungstermins wird auch den Anforderungen des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung abgeschlossen ist.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Es findet eine Einlasskontrolle statt. Die Teilnahmeberechtigung für Betroffene ist bezüglich der Stellung als Eigentümer, Mieter, Pächter oder als in sonstiger Weise dinglich Berechtigter der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke, anhand von Grundbuchauszügen, Verträgen oder dergleichen, in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder in anderer geeigneter Weise, nachzuweisen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Unmittelbar vor dem Gebäude des Landesverwaltungsamtes (Haus 2) bestehen Parkmöglichkeiten.

Jerichow, den 19.02.2020

- Siegel -

gez. Bothe
Bürgermeister der Stadt Jerichow

24

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit des erarbeiteten integrierten gemeindlichen Entwicklungskonzeptes (IGEK) für 2020-2030

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 den Beschluss (071/2019-2024) gefasst, den Entwurf des erarbeiteten integrierten gemeindlichen Entwicklungskonzeptes (IGEK) für 2020-2030 in der

Fassung vom Januar 2020 samt Maßnahmenkatalog und Entwurf zu billigen und diesen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Offenlage herauszugeben. Gleichzeitig holt die Gemeinde gemäß dem Leitfaden zur Erstellung von Integrierten Gemeindeentwicklungskonzepten in Sachsen-Anhalt (Juli 2019, MLV) die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Planentwurf und der Begründung ein.

Mit dem integrierten gemeindlichen Entwicklungskonzept werden folgende Zwecke und Ziele verfolgt: Erarbeitung eines Rahmenplanes für die Jahre 2020-2030, indem Stärken und Probleme der Einheitsgemeinde beschrieben und Maßnahmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge und Lebensqualität aufgezeigt werden, um den Folgen des Demografischen Wandels gemäß der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen für die Gestaltung des demografischen Wandels entgegen zu wirken. Während der Aufstellung des Konzeptes hatte jeder Bürger die Möglichkeit, sich über einen Fragebogen zu beteiligen, seine Wünsche und Hinweise zur Verbesserung der Lebensqualität in unserer Gemeinde zu äußern. Alle Wünsche und Anregungen wurden in einer Versammlung mit allen Ortsbürgermeistern abgewogen und in das Konzept aufgenommen. Weiterhin fanden regelmäßig Sitzungen der Lenkungsgruppe statt unter anderem mit zwei Workshops zum Thema Mobilität und Tourismus, in denen konkret über Maßnahmen zur Verbesserung der Daseinsvorsorge diskutiert wurde.

Der Entwurf des integrierten gemeindlichen Entwicklungskonzeptes, samt Maßnahmenkatalog und Entwurf liegt in der Zeit vom **16.03.2020** bis einschließlich **21.04.2020** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 110, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow, öffentlich während folgender Dienstzeiten:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung zu Jedermanns Einsicht aus.

Der Entwurf des integrierten gemeindlichen Entwicklungskonzeptes, samt Maßnahmenkatalog und Entwurf sind zusätzlich im Internet auf den Websites <https://www.stadt-gerichow.de/seite/362037/bauleitplanung.html> abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum integrierten gemeindlichen Entwicklungskonzept, abgegeben werden. **Stellungnahmen sind abzugeben bei Frau Bolle, Bauamt oder Frau Ehrich, Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (ehrich.a@lgsa.de).**

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über das IGEK unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des IGEK nicht von Bedeutung ist.

Jerichow, 19.02.2020

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

25

Gemeinde Biederitz

B e k a n n t m a c h u n g

Beschluss Nr. 03/2020 GR

Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 16 „Nördlich der Bahnhofstraße“ Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 den Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 „Nördlich der Bahnhofstraße“ Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch gemäß § 13a Abs. 2 BauGB gefasst.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Internetseite www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Auslegungen nach BauGB eingestellt

Geplant ist die Wiedernutzbarmachung einer Hof- und gärtnerisch genutzten Fläche zur Schaffung einer Wohnbaufläche 3 Wohngebäude.

Lage Bahnhofstraße / Breiter Weg, Gemarkung Gerwisch, Flur 3, Flurst. 45/2, 45/1 und 320/24 siehe Karte



Es soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	WST C GmbH Heydeckstraße 12 39104 Magdeburg	Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen

Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung in der Zeit vom 16.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, Erdgeschoss Amt 2, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu den Entwürfen und Bedenken schriftlich, per E- Mail an kmecke@gemeinde-biederitz.de oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. (§ 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe der Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Anschrift und E- Mail- Adresse zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den Einsendenden gegenüber genutzt.

gez. Gericke
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Biederitz

B e k a n n t m a c h u n g

Beschluss Nr. 05/2020 GR

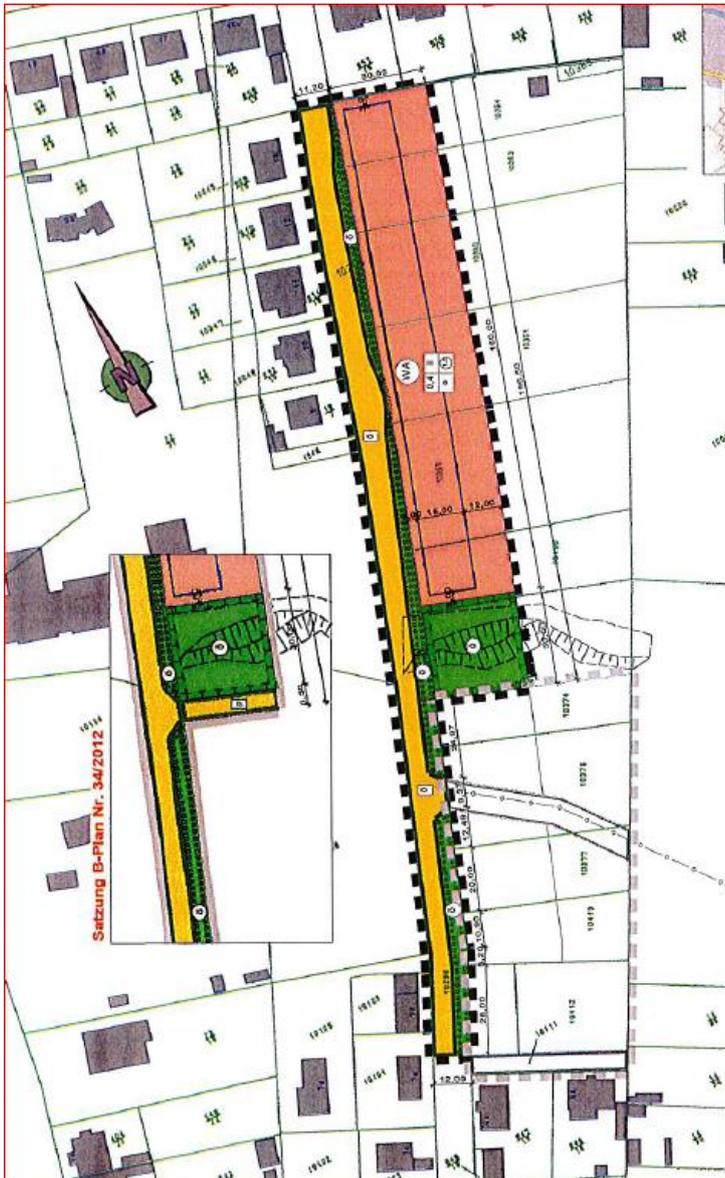
Auslegung Entwurf 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 34/2012 „Breitscheidstraße Teil 1“ Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB und den Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.34/ 2012 „ Breitscheidstraße Teil1“ Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge, gemäß § 13 BauGB gefasst.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Internetseite www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Auslegungen nach BauGB eingestellt.

Geplant ist die geringfügige Änderung des Geltungsbereiches (Herauslösung einer privaten Verkehrsfläche). Lage: Breitscheidstraße OT Heyrothsberge Gemarkung Biederitz, Flur 4, Flurstück Teilfläche 10374.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes soll gemäß § 13 BauGB im Vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Ingenieurbüro Lange und Jürries Niels-Bohr-Straße 1 39106 Magdeburg	Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen

Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung in der Zeit vom 16.03.2020 bis einschließlich 17. 04.2020

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, Erdgeschoss Amt 2, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu den Entwürfen und Bedenken schriftlich, per E- Mail an kmecke@gemeinde-biederitz.de oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. (§ 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe der Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Anschrift und E- Mail- Adresse zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den Einsendenden gegenüber genutzt.

gez. Gericke
Bürgermeister

Siegel

27

Gemeinde Biederitz

B e k a n n t m a c h u n g

Beschluss Nr. 04/2020 GR

Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 50/2019 „Südlich des Parkweges“ Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge

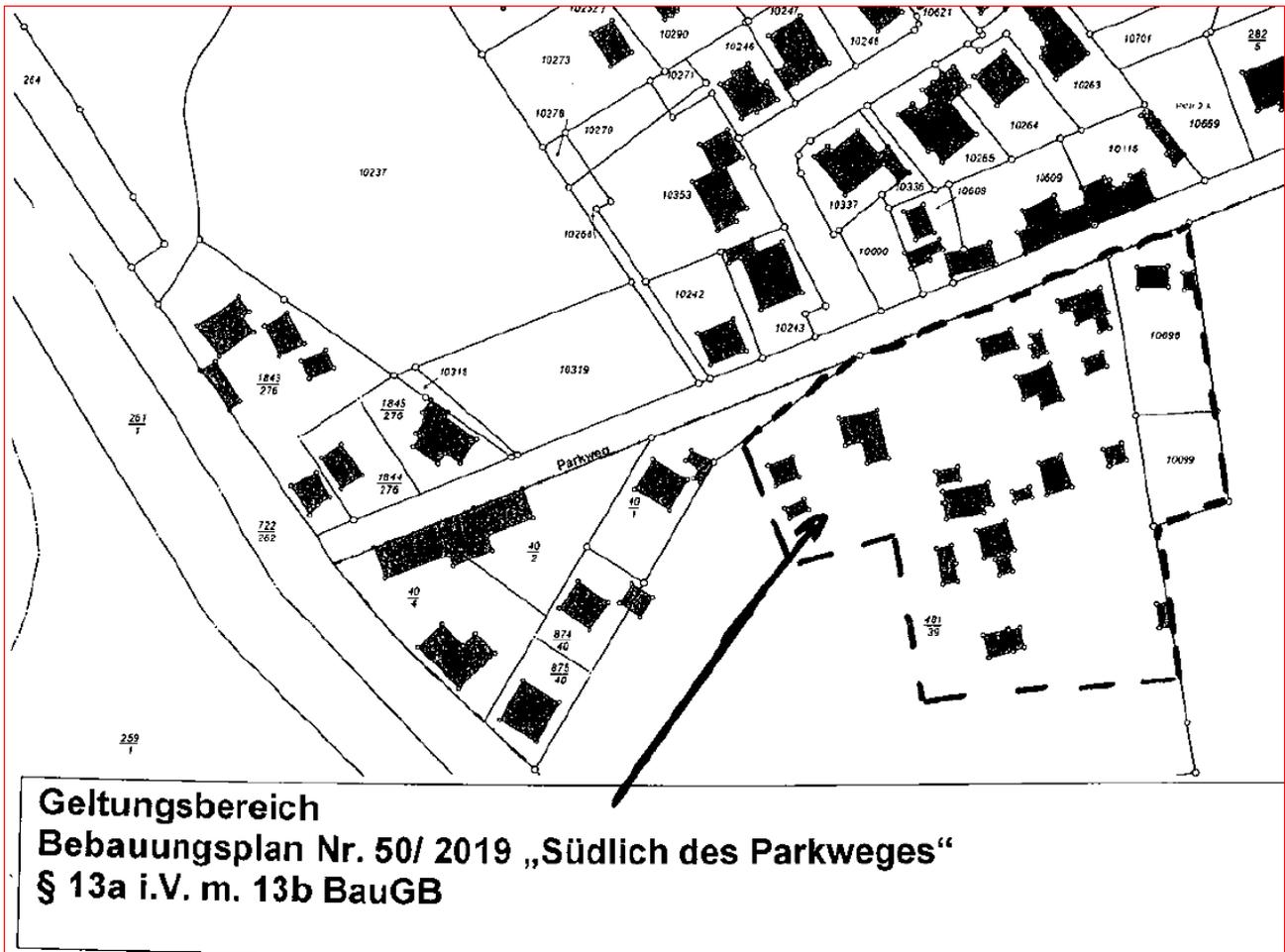
Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 den Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr.50/ 2019 „ Südlich des Parkweges“ Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge, gemäß § 13 a BauGB i.V. m § 13b BauGB gefasst.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Internetseite www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Auslegungen nach BauGB eingestellt.

Geplant ist die Wiedernutzbarmachung einer ehemaligen Bungalowsiedlung zur Schaffung einer Wohnbaufläche.

Lage: Parkweg OT Heyrothsberge Gemarkung Biederitz, Flur 4, Flurstücke: Teilfläche 481/39, 10098 und 10099.



Es soll ein Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit 13b BauGB Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren § 13b BauGB aufgestellt werden.
 Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.
 Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Büro für Stadt,-Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke 39167 Irxleben, Abendstraße 14a	Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen

Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung in der Zeit vom 16.03.2020 bis einschließlich 16.04.2020

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, Erdgeschoss Amt 2, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.
 Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu den Entwürfen und Bedenken schriftlich, per E- Mail – an kmecke@gemeinde-biederitz.de oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. (§ 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe der Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Anschrift und E- Mail- Adresse zustimmen. Gemäß Artikel

6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den Einsendenden gegenüber genutzt.

gez. Gericke
Bürgermeister

Siegel

28

Gemeinde Biederitz
OT Biederitz

B e k a n n t m a c h u n g
Beschluss Nr. 06/2020 GR
Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 38/2017 „Breitscheidstraße Teil 2“
Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge

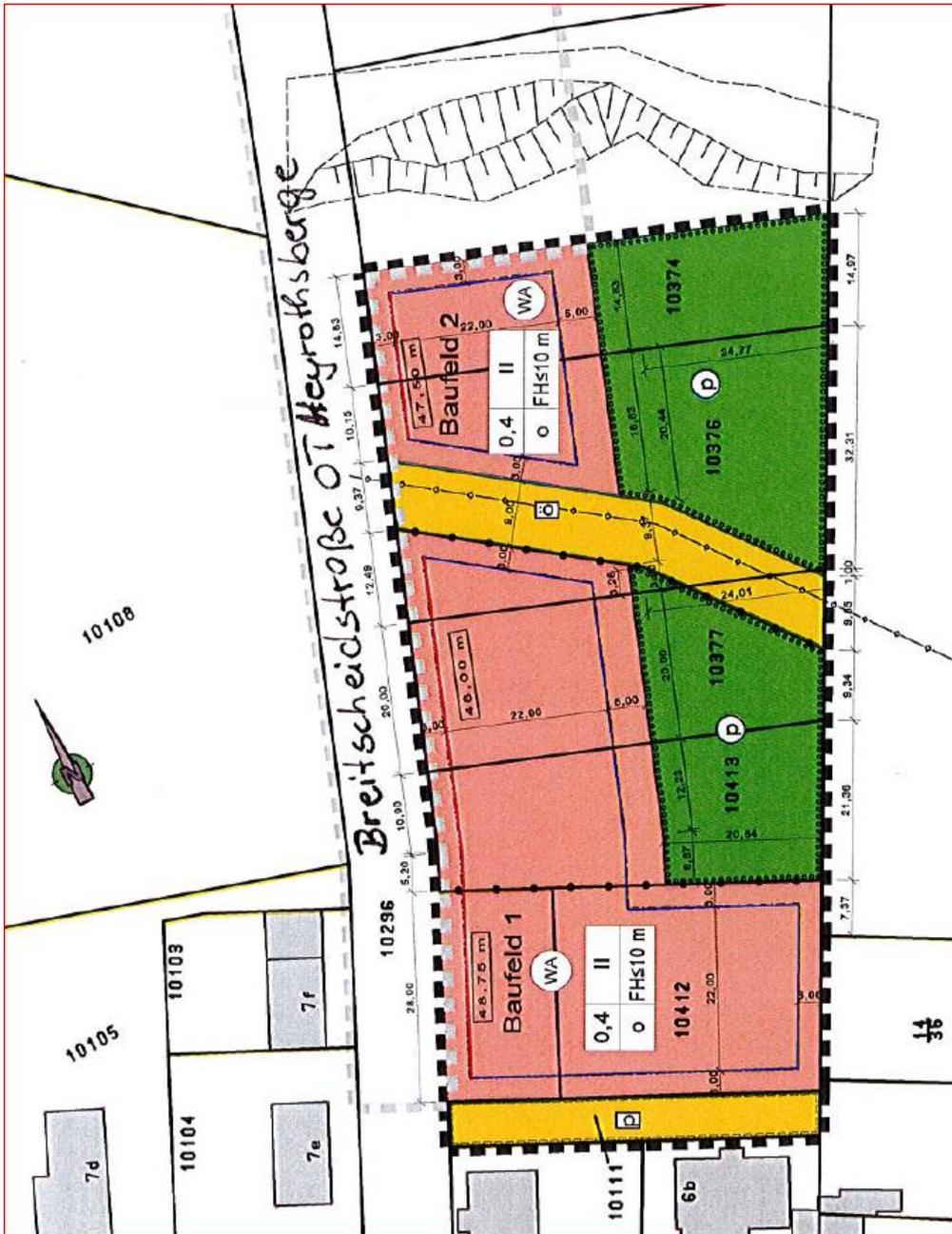
Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 den Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr.38/2017 „Breitscheidstraße Teil 2“ Allgemeines Wohngebiet - Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge, gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB gefasst.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Internetseite www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Auslegungen nach BauGB eingestellt.

Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO.

Lage: Breitscheidstraße OT Heyrothsberge, Gemarkung Biederitz, Flur4, Flurst. Teilffl. 10296, 10374, 10376, 10377, 10413, 10412, 10111.



Übersichtsplan OT Heyrothsberge

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung mit Umweltbericht

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Lange u. Jürries Magdeburg, N. Bohr-Str. 1	Planzeichnung textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung
Umweltbericht	Landschaftspl. Dr. Reichhoff, Magdeburg Büro für Schallschutz Magdeburg	Maßnahme und der Festsetzungen Aussagen zum Eingriff und Ausgleich

In der Zeit **vom 16.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020**

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, Erdgeschoss Amt 2, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu den Entwürfen und Bedenken schriftlich, per E- Mail an kmecke@gemeinde-biederitz.de oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. (§ 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe der Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Anschrift und E- Mail- Adresse zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den Einsendenden gegenüber genutzt.

gez. Gericke
Bürgermeister

Siegel

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

29

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2020

Auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetzes (EigBG)) und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 03.12.2019 den Wirtschaftsplan 2020 mit folgenden Hauptkennziffern beschlossen:

I. Erfolgsplan	(Angaben in T€)		
	Gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Umsatzerlöse	6.886,0	2.457,5	4.428,5
Erträge (einschl. Zinserträge und aktivierte Eigenleistungen)	576,7	45,6	531,1
Aufwendungen	7.540,5	2.499,1	5.041,4
Jahresergebnis	- 77,8	4,0	- 81,8

II. Vermögensplan	(Angaben in T€)		
	Gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Einnahmen	2.961,2	925,6	2.035,6
davon Kreditneuaufnahme	350,0	0,0	350,0
Ausgaben	2.961,2	925,6	2.035,6
davon Investitionen	1.779,0	715,0	1.064,0
Höchstbetrag für Kassenkredite	500,0		

III. Stellenplan

Stellenübersicht mit insgesamt 31,75 Vollbeschäftigteneinheiten (32 Personen) und 3 Auszubildende.

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Die Verfügung der Kommunalaufsicht vom 16.01.2020 (AZ 15 87 60 / 2020) zum Wirtschaftsplan 2020 liegt vor.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 24 (2) der Zweckverbandsatzung des TAV Genthin vom 02.03.2020 bis 10.03.2020 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin
 Rathenower Heerstraße 25
 39307 Genthin

aus.

Genthin, 31.01.2020

gez. Kablitz
 Verbandsgeschäftsführerin

30

Heidewasser GmbH

Amtliche Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“

Sitzung vom 06.11.2019

Beschluss-Nr.: IBL/001/2019

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

Sitzung vom 06.11.2019

Beschluss-Nr.: IBL/002/2019

Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2018 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

Sitzung vom 06.11.2019

Beschluss-Nr.: IBL/003/2019

Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2018

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2018 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 in der Zeit vom 04.03.2020 bis 18.03.2020 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit in der Außenstelle Küsel der Stadt Möckern, Dorfstraße 14, Poststelle, öffentlich ausgelegt wird.

gez. Frank von Holly
 Verbandsgeschäftsführer

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERK

„An den Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“, Möckern:
Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“, Möckern, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“, Möckern, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- Entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des EigBG LSA und der EigBVO des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Leipzig, 04. September 2019

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

gez. Gerhard Schroeder
Wirtschaftsprüfer

gez. Hartmut Pfeleiderer
Wirtschaftsprüfer

Im Original unterzeichnet.

Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 03 80/18

Genthin, 20. Nov. 2019
1490/Frau Pitz

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Wasserversorgungsverbandes „Im Bürger Land“ Möckern

Gesetzliche Grundlage: § 16 GKG vom 26.02.1998 (GVBL.S.81) i.d.F. vom 17.07. 2014, i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG i.d.F. vom 17.Juni 2014 (GVBL S. 288, 339)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Str. 1, 04109 Leipzig, prüfte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes vom 29. November 2018 den Jahresabschluss 2018 sowie gemäß § 142 KVG LSA die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Lagebericht und die Buchführung des Wasserversorgungsverbandes „Im Bürger Land“ Möckern.

Der Prüfungsbericht wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben vom 17.10.2019 übergeben.

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde mit Datum vom 4. September 2019 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2018 des Wasserversorgungsverbandes „Im Bürger Land“ Möckern

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 4. September 2019 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ebner Stolz GmbH & Co. KG

die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 des Wasserversorgungsverbandes „Im Bürger Land“ Möckern den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung mit der Einschränkung, dass sich der Jahresabschluss nur auf den Teil der Verwaltungstätigkeit des Wasserversorgungsverbandes „Im Bürger Land“ bezieht, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.



Pitz

Heidewasser GmbH

**Wirtschaftsplan
und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes
des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“
für das Wirtschaftsjahr 2020**

Auf Grundlage des § 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 160), in der derzeit geltenden Fassung und dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ am 06.11.2019 den Wirtschaftsplan 2020 beschlossen.

1. Der **Erfolgsplan 2020** wird
 im Ertrag auf gesamt **12.508,00 €**
 und im Aufwand auf gesamt **9.708,00 €**
 festgesetzt.

2. Der **Vermögensplan 2020** wird
 in den Einnahmen auf gesamt **2.800,00 €**
 und in den Ausgaben auf gesamt **2.800,00 €**
 festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2020 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf

0,00 €
 festgesetzt.

4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre** im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf

0,00 €
 festgesetzt.

5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

0,00 €
 festgesetzt.

6. Eine **Umlage** gemäß § 16 der Verbandssatzung **wird nicht erhoben.**

Möckern, den 06.11.2019

Wasserversorgungsverband
 „Im Burger Land“

gez. Frank von Holly
 Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung:

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 31.01.2020 der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land angezeigt. Er wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 10.02.2020 mit dem Aktenzeichen „15 93 60/2020“ zur Kenntnis genommen.
3. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 in der Zeit vom 04.03.-18.03.2020 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit in der Außenstelle Küsel der Stadt Möckern, Dorfstraße 14, Poststelle, öffentlich ausgelegt wird.

Möckern, den 12.02.2020

gez. Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

32

Heidewasser GmbH

Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Möckern

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Abwasserzweckverband Möckern

Sitzung vom 06.11.2019

Beschluss-Nr.: AZV/001/2019 - Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018 des Abwasserzweckverbandes Möckern

Sitzung vom 06.11.2019

Beschluss-Nr.: AZV/002/2019 - Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2018 des Abwasserzweckverbandes Möckern

Sitzung vom 06.11.2019

Beschluss-Nr.: AZV/003/2019 - Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2018

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2018 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 in der Zeit vom 04.03.2020 bis 18.03.2020 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit in der Außenstelle Küsel der Stadt Möckern, Dorfstraße 14, Poststelle, öffentlich ausgelegt wird.

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 02. September 2019 den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt:

„An den Abwasserzweckverband Möckern, Möckern:

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Möckern, Möckern, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Möckern, Möckern, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- Entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Abwasserzweckverbandes zum 31. Dezember 2018 sowie dessen Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 und
- Vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Abwasserzweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Leipzig, 02. September 2019

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuer-
beratungsgesellschaft

gez. Gerhard Schroeder
Wirtschaftsprüfer

gez. Hartmut Pfeleiderer
Wirtschaftsprüfer

Im Original unterzeichnet.

Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 03 50/18

Genthin, 28. Okt. 2019
1490/Frau Pilz

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 des Abwasserzweckverbandes Möckern

Gesetzliche Grundlage: § 16 GKG vom 26.02.1998 (GVBL S.81) i.d.F. vom 17.07. 2014, i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG i.d.F. vom 17.Juni 2014 (GVBL S. 288, 339)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Str. 1, 04109 Leipzig prüfte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes vom 30. November 2018 den Jahresabschluss 2018 sowie gemäß § 142 KVG LSA die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Lagebericht und die Buchführung des Abwasserzweckverbandes Möckern.

Der Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 übergeben.

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde mit Datum vom 2. September 2019 ein Bestätigungsvermerk ohne Einschränkung erteilt.

Nach Durchsicht des Prüfungsberichtes gibt es von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes keine zusätzlichen eigenen Feststellungen.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich den Ausführungen des Wirtschaftsprüfers an und erteilt nachfolgenden **uneingeschränkten Feststellungsvermerk:**

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 2. September 2019 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Str. 1, 04109 Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss 2018 des Abwasserzweckverbandes Möckern den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.



Pilz

Heidewasser GmbH

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2020

Auf Grundlage der § 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 160), in der derzeit geltenden Fassung und dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Möckern am 06.11.2019 den Wirtschaftsplan 2020 beschlossen.

1. Der **Erfolgsplan 2020** wird
im Ertrag auf gesamt **1.241.212,00 €**
und im Aufwand auf gesamt **1.241.112,00 €**
festgesetzt.

2. Der **Vermögensplan 2020** wird
in den Einnahmen auf gesamt **867.100,00 €**
und in den Ausgaben auf gesamt **867.100,00 €**
festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2020 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf **310.000,00 €**
festgesetzt.

4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre** im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf **0,00 €**
festgesetzt.

5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000,00 €**
festgesetzt.

6. Eine **Umlage** gemäß § 11 der Verbandssatzung des AZV Möckern **wird nicht erhoben**.

Möckern, den 06.11.2019

Abwasserzweckverband Möckern

gez. Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung:

4. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
5. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 07.01.2020 der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land angezeigt. Er wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 22.01.2020 mit dem Aktenzeichen „15 95 60/2020“ genehmigt.
6. Der Wirtschaftsplan liegt vom 04.03.2020 bis 18.03.2020 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit in der Außenstelle Küsel der Stadt Möckern, Dorfstraße 14, Poststelle, öffentlich aus.

Möckern, den 04.02.2020

gez. Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

34

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

19.02.2020

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung Brettin
Flur(en) 1 – 2 und 4 - 8
in der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Allen beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 16.03.2020 bis 16.04.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung

Telefon:0391 567-8585

Fax:0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

35

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

19.02.2020

Offenlegung

**gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)**

Für die

Gemarkung Kade
Flur(en) 3 – 16
In der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 16.03.2020 bis 16.04.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/er bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung

Telefon:0391 567-8585

Fax:0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.deInternet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

19.02.2020

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Kade
Flur(en) 3 - 16
in der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Allen beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 16.03.2020 bis 16.04.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon:0391 567-8585

Fax:0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

36

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

19.02.2020

Offenlegung

**gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)**

Für die

Gemarkung Schermen
Flur(en) 1 – 6
In der Gemeinde Möser

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 16.03.2020 bis 16.04.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung

Telefon:0391 567-8585

Fax:0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.deInternet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

19.02.2020

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Schermen
Flur(en) 1 - 6
in der Gemeinde Möser

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Allen beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 16.03.2020 bis 16.04.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon:0391 567-8585

Fax:0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

...

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

19.02.2020

37

Offenlegung

**gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)**

Für die

Gemarkung Leitzkau
Flur(en) 1 – 16
In der Stadt Gommern

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 16.03.2020 bis 16.04.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung

Telefon:0391 567-8585

Fax:0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

19.02.2020

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Leitzkau , Leitzkau–West , Leitzkau-Nord
Flur(en) 1 – 16 , 8 , 8
in der Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Allen beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 16.03.2020 bis 16.04.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung

Telefon:0391 567-8585

Fax:0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

38

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

19.02.2020

Offenlegung**gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)**

Für die

Gemarkung Nedlitz**Flur(en)** 1 – 5**In** der Stadt Gommern

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 16.03.2020 bis 16.04.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme und Information

Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon:0391 567-8585

Fax:0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.deInternet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

19.02.2020

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Nedlitz
Flur(en) 1 - 5
in der Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Allen beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 16.03.2020 bis 16.04.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon:0391 567-8585

Fax:0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

39

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 12.02.2020

Freiwilliger Landtausch:
Landkreis:
Verfahrensnummer:

Lübars
Jerichower Land
JL 9/0884/03

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Büste nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Lübars	4	14/24, 14/27, 14/37, 14/54, 35/20

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 1,59 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 c Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient der eigentumsrechtlichen Neuordnung und liegt im Interesse der beteiligten Landwirte und des anderen Tauschpartners.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

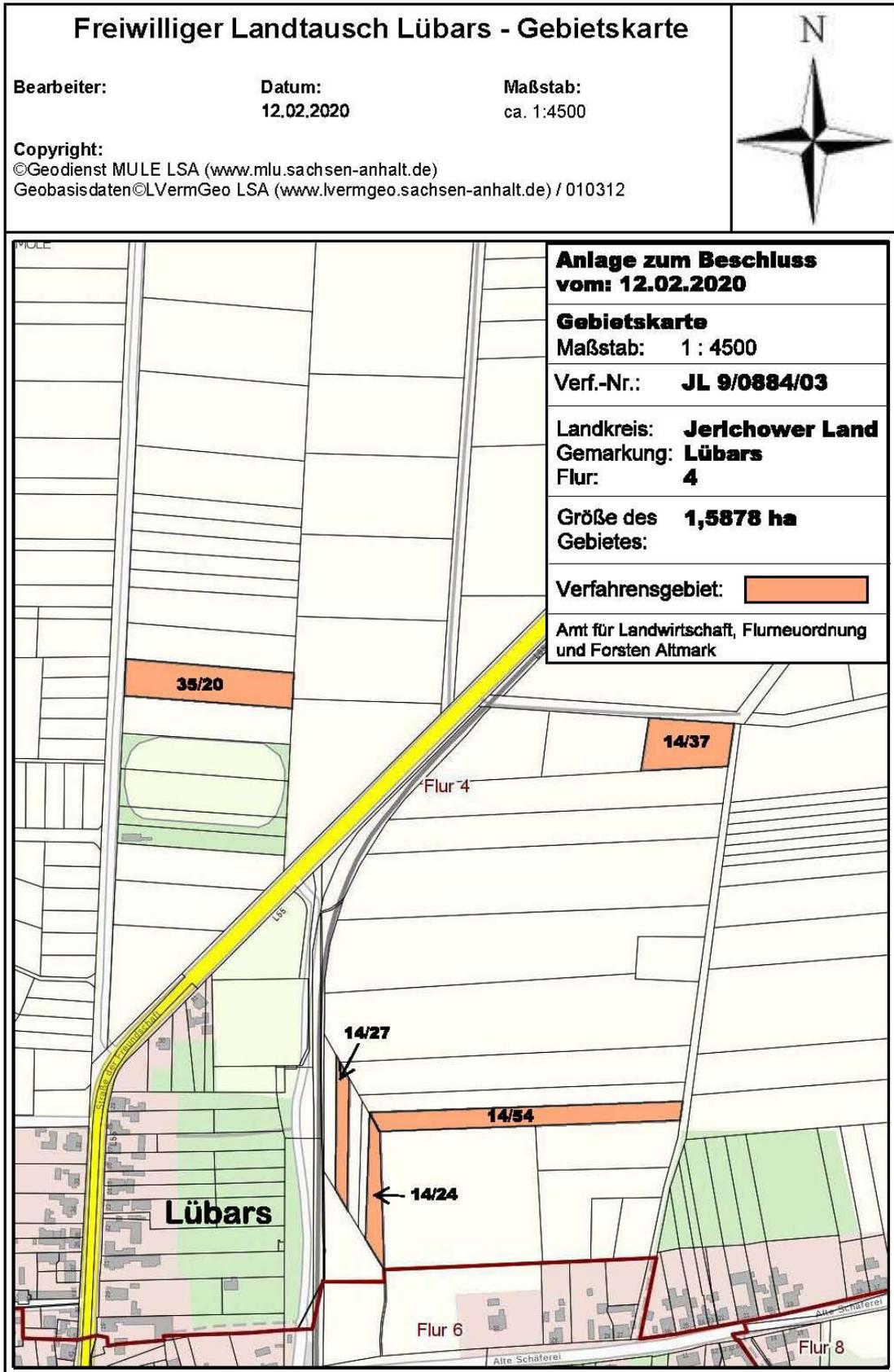
Im Auftrag

(DS)

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.



3. Sonstige Mitteilungen

40

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Mitte
Tessenowstraße 12
39114 Magdeburg

**Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung
B 184 neu Ortsumgehungen Wahlitz - Menz - Königsborn - Heyrothsberge**

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte wurde beauftragt, die Vorplanung für das Straßenneubauvorhaben des Bundesverkehrswegeplanes B 184 neu Ortsumgehungen Wahlitz - Menz - Königsborn - Heyrothsberge zu bearbeiten.

Aus diesem Grund lädt die Landesstraßenbaubehörde im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Informationsveranstaltung ein, um über den Stand der Planung umfassend zu informieren.

Die Veranstaltung findet am 02. April 2020 um 18:00 Uhr im Volkshaus, Fuchsbergstraße 5 in Gommern statt. Gegenstand der Information sind insbesondere die Vorstellung der durchgeführten Raumwiderstandsanalyse, die sich aus der Raumwiderstandsanalyse ergebenden konfliktarmen Korridore und die für die weitere Untersuchung erarbeiteten Trassenvarianten.

Mit der Veranstaltung wendet sich die Landesstraßenbaubehörde an die Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Magdeburg, der Einheitsgemeinde Biederitz und der Einheitsgemeinde Stadt Gommern. Über eine rege Teilnahme würden sich die Veranstalter freuen.

Impressum:Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9506
E-Mail: Pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.